

FB 43-6451/2

Wasserrecht;

Antrag auf Bauumfangserweiterung für die Baumaßnahme Hochwasserschutz „Weidig“ mit Abfanggraben

Antragsteller: Markt Weidenberg, Rathausplatz 1, 95466 Weidenberg

Erforderlichkeit einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Allgemeine Vorprüfung für den Einzelfall nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG und Dokumentation des Ergebnisses gem. § 5 Abs. 2 UVPG

Bekanntmachung

Mit Schreiben vom 23.05.2019 hat der Markt Weidenberg die Bauumfangserweiterung für die Baumaßnahme Hochwasserrückhaltebecken Weidig mit Abfanggraben Mengersreuth und die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.09.2017 beantragt

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit (i.V.m) Anlage 1 Nr. 13.18.1 zum UVPG ist für die hier gegenständliche Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.09.2017 im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls überschlüssig zu prüfen, ob die Änderung des Vorhabens erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären. Dabei sind die in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien heranzuziehen und für eine Beurteilung zu berücksichtigen.

Prüfung der Kriterien gemäß Anlage 3 Nr. 1 bis Nr. 3 zum UVPG.
(Auszugsweise)

- Wasser:

- Mit dem seitlichen Abfanggraben nördlich von Mengersreuth wird ein zusätzliches Einzugsgebiet von ca. 8,2 ha zum HRB Weidig übergeleitet. Der Zuwachs des Hochwasserabflusses erhöht sich um ca. 6,4%. Eine wesentliche Veränderung ist damit nicht gegeben.

Durch die Verrohrung des Grabens südlich des Dammbauwerks wird erreicht, dass der Drosselabfluss ohne weitere Verklauungsgefahr abgeleitet wird, der Abfluss im verbleibenden Graben über einen ausreichend dimensionierten räumlichen Rechen geführt wird und bei einer potentiellen Rechenverklauung der Grabenabfluss über die Gitterrostebene des Einlaufbauwerks immer noch der Verrohrung zugeführt werden kann. Die Verrohrung (18 m) ist als untergeordnet anzusehen nachdem das bisherige Grabenbett ein naturfernes gepflastertes Trapezprofil aufweist.

- Fläche/Boden:

- Vom Bau der beiden Maßnahmen wird kein Boden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt betroffen.

Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt

Weder Tiere noch Pflanzen von besonderer Bedeutung sind vom Ausbau beider Maßnahmen betroffen.

- Schutzkriterien

Das Vorhaben liegt am Rande des Landschaftschutzgebietes „Fichtelgebirge“.

Die beantragte Bauumfangserweiterung führt zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden müssten. Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass anhand der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien eine Pflicht zur Durchführung einer UVP nicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Diese Entscheidung ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt zu machen. Dabei sind die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 mit anzugeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter

www.landkreis-bayreuth.de/derlandkreis/amtlicheBekanntmachungen

abrufbar (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 30.07.2019
Landratsamt

Roman Böhm
Regierungsrat